

Satzung

Hospiz im Landkreis Göppingen e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Hospiz im Landkreis Göppingen e.V.**“
2. Er hat seinen Sitz in Göppingen und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göppingen eingetragen.
3. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im diakonischen Werk der evang. Kirche in Württemberg e.V. an (Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Zweck

Zweck des Vereins ist - als christliche Lebens- und Wesensäußerung und Auftrag zur tätigen Nächstenliebe – die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Altenhilfe sowie der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Begleitung, Betreuung, Versorgung und Pflege schwerstkranker und sterbender Menschen und die Unterstützung ihrer Angehörigen, unabhängig von ihrer religiösen, weltanschaulichen, kulturellen und politischen Einstellung. Dies geschieht in erster Linie durch die Einrichtung und den Betrieb eines stationären Hospizes für den Landkreis Göppingen und durch den weiteren Ausbau der ambulanten Hospizarbeit im Landkreis Göppingen, beides in Kooperation mit dem „Hospizbewegung Kreis Göppingen – Ambulante Dienste für Erwachsene e.V.“, und die Vornahme aller damit verbundenen Aufgaben.

Darüber hinaus kann der Verein Tätigkeiten übernehmen, die unmittelbar und mittelbar die Hospizarbeit fördern und unterstützen bzw. im Zusammenhang mit ihr zu sehen sind (z. B. Beratungen zur Patientenverfügung, Sterbeseminare, Trauergruppen, Seminare für pflegende und betreuende Angehörige etc.).

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er auch Vereinbarungen mit Dritten abschließen und eine Kooperation mit anderen in der Hospizarbeit stehenden Diensten eingehen.

Der Verein lehnt aktive Sterbehilfe ab.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die bereit sind, die Satzung des „Hospiz im Landkreis Göppingen e.V.“ anzuerkennen.

2. Über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

3. Alle Mitglieder haben die Verpflichtung, die Zielsetzungen der Hospizarbeit zu achten.

4. Die Mitgliedschaft endet

a) bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds

b) bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit

c) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand (mit dreimonatiger Frist zum Ablauf eines Kalenderjahres).

d) der Vorstand kann auf Antrag im Einzelfall (z. B. bei Krankheit, Arbeitslosigkeit, Wegzug) eine andere Regelung beschließen.

e) durch Ausschluss des Mitglieds bei nachhaltigen schweren Verstößen gegen die satzungsmäßigen Ziele oder vereinschädigendem Verhalten.

5. Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

§ 4 a Ehrenordnung für Mitglieder

Für verdiente oder langjährige Mitglieder, sowie für Personen und juristische Personen erstellt der Vorstand eine Ehrenordnung. Die Entscheidung über Ehrungen trifft der Vorstand. Die Ehrenordnung wird von der Mitgliederversammlung genehmigt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden - im Verhinderungsfall von einem der Stellvertreter / einer Stellvertreterin - nach Bedarf,

mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand nach Lage der Dinge für erforderlich hält. Mindestens ein Drittel der Mitglieder kann unter Angabe der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen.

2. Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Die Einladungen müssen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen erfolgen.

3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Vorstandsmitglied, in erster Linie dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden. Er / Sie kann die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Abberufung des Vorstands oder eines seiner Mitglieder werden mit 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

6. Abstimmungen erfolgen offen mit Handzeichen. Wahlen sind geheim, also schriftlich durchzuführen.

7. Über die Mitgliederversammlung wird von dem Schriftführer / der Schriftführerin ein Protokoll geführt, in das die Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Schriftführer / von der Schriftführerin und dem Sitzungsleiter / der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen. Die Protokollführung kann vom Sitzungsleiter / von der Sitzungsleiterin auf ein anderes Mitglied übertragen werden.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über die grundsätzlichen Richtlinien der Hospizarbeit
- b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- c) Bestellung von Rechnungsprüfern
- d) Entgegennahme des Geschäftsberichts und Feststellung des Jahresabschlusses
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Genehmigung des Wirtschaftsplans
- g) Entscheidung über die Verwendung von Überschüssen und den Ausgleich eines entstehenden Abmangels
- h) Beschlussfassung über eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins
- i) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer oder die Beendigung bisheriger Aufgaben, die eine wesentliche Ausweitung oder Einschränkung des Geschäftsbetriebs zur Folge haben
- j) Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden
- k) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen ab 50.000,00 €

- l) Beschlussfassung über die Beteiligung an Gesellschaften und an anderen Vereinen
- m) Festsetzung der Höhe eines am Jahresbeginn fälligen Mitgliedsbeitrags

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der / die Vorsitzende
 - b) bis zu sechs stellvertretende Vorsitzende
 - c) der / die Schatzmeister/in
 - d) der / die Schriftführer/in
2. Der Verein wird von den Vorstandsmitgliedern zu Ziffer 1a) bis d) gerichtlich und außergerichtlich vertreten, wobei jedes dieser Vorstandsmitglieder einzelvertretungsberechtigt ist.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Beim Ausscheiden während der Wahlperiode nimmt der verbliebene Vorstand die Nachwahl vor, die der Bestätigung in der darauffolgenden Mitgliederversammlung bedarf.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tritt mindestens zweimal im Jahr, darüber hinaus bei Bedarf zusammen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand kann für bestimmte Geschäfte Vollmacht im Rahmen der §§ 164 ff. BGB erteilen.
7. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3, 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für den Vertragsinhalt und die Vertragsbeendigung. Zu den Vereinsämtern gehört ausdrücklich auch die Position des Geschäftsführers.
8. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit dies nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung und Überwachung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Aufstellung und Verabschiedung des Wirtschaftsplans
- e) Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts
- f) Anstellung und Entlassung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- g) Aufnahme neuer Vereinsmitglieder und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- h) Anpassung redaktioneller Unstimmigkeiten in der Satzung
- i) Erstellen und Abändern von Vereinsordnungen

§ 10 Geschäftsführer/in

Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen, der/die den laufenden Geschäftsbetrieb führt und befugt ist alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlich sind. Der/die Geschäftsführer/in kann entweder ehrenamtlich oder gegen Entgelt tätig sein.

Der/die Geschäftsführer/in hat beratende Stimme im Vorstand (§ 8), soweit er/sie nicht Mitglied des Vorstands (§ 8) ist.

§ 11 Arbeitsrecht

Der Verein stellt zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

Die Rechte der Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen bestimmen sich – bei Mitgliedschaft nach § 1 Ziffer 3 dieser Satzung – nach den Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD in Deutschland (AVR Fassung EKD) oder der jeweiligen Fassung der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihres Schlichtungsausschusses Landeskirche und Diakonie Württemberg (AVR Württemberg).

§ 12 Fachbeirat

Der Vorstand kann bei Bedarf einen projektbezogenen, beratenden Fachbeirat einrichten. Die Mitgliederversammlung ist in der darauffolgenden Mitgliederversammlung darüber zu informieren.

§ 13 Finanzen

Der Verein kann zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben Leistungsentgelte und/oder Gebühren erheben. Er ist bestrebt, entsprechende Vereinbarungen mit Kostenträgern abzuschließen. Weitere Mittel zur Aufgabenerfüllung können z. B. Zuwendungen der Träger der Freien Wohlfahrtspflege und der öffentlichen Hand, Geld- und Sachspenden, Bußgelder, Nachlässe, Stiftungen etc. sein.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Soweit die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das verbleibende Vermögen festzustellen.

2. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vermögen an das Diakonische Werk der evang. Kirche in Württemberg e.V., das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke und zwar für die Hospizarbeit im Landkreis Göppingen zu verwenden hat.

Errichtet am 20.04.2004, geändert am 04.08.2004, am 08.08.2007, am 07.12.2010 in der bisherigen Form am 12.11.2013 neu gefasst, erfolgt am 28.06.2017 eine weitere Änderung

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Göppingen, den 28.06.2017

Für den Vorstand

gez.
Klaus Riegert